

Statuten des FC EDO Simme 1977



Vorbemerkungen

In den folgenden Bestimmungen wird bei den Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils mit eingeschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Vereinsfarben, Adresse und Besitzer des Vereins

Unter dem Namen FC EDO Simme 1977 (nachfolgend FC EDO) besteht ein Verein, gegründet am 16. Juni 1977, im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Erlenbach. Die Buchstaben EDO stehen dabei für die Ortschaften Erlenbach, Därstetten und Oberwil. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

Offizielle Vereinsadresse: FC EDO Simme 1977
Postfach
3762 Erlenbach i.S.
info@fcedo.ch
www.fcedo.ch

Der Verein hat im Baurecht die Parzellen Nr. 93+167 (Eigentümer: Gemeinde Erlenbach / Barbara Wagner-Hofer) in der Au Erlenbach als Fussballfeld und Trainingsplatz mit Umzäunung inne. Auf der Parzelle Nr. 93 betreibt der FC EDO Simme ein Klubhaus mit Klubrestaurant, Garderoben und einer kleinen Werkstatt.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Leistungen und Aktivitäten angestrebt:

- Die Förderung und Gestaltung der Freizeit der Mitglieder und Junioren im Fussballsport
- Durchführung eines Trainings- und Meisterschaftsbetriebs
- Der FC EDO anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, FVBJ, UEFA und FIFA für sich, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich
- Es wird eine periodisch erscheinende Zeitschrift herausgegeben („EDO Offensiv“), die für Mitglieder kostenlos ist
- Jedes Mitglied hat die Möglichkeit von interessanten Vereinsangeboten zu profitieren (Krankenkasse, Bekleidung etc.)
- Die gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität soll durch gemeinsame Aktivitäten gepflegt und gefördert werden

Der FC EDO ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglied

Mitglied kann jedermann (natürliche oder juristische Personen) werden, der die Statuten und die Reglemente des Vereins anerkennt. Der Eintritt erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Senioren- und Veteranenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre
- Schiedsrichter

Artikel 4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Hauptversammlung. Stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 5 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei minderjährigen Aktivspielern erforderlich. Stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 6 Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Stimm- und wahlberechtigt ab dem 16. Lebensjahr.

Artikel 7 Senioren- und Veteranenmitglied

Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom bernischen Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 8 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Klub jedoch durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Passivmitglieder werden an die Hauptversammlung eingeladen und sind wählbar jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 9 Funktionäre

Als Funktionäre gelten die vom Klub gemeldeten Personen wie bspw. Trainer und Schiedsrichter, welche eine Funktion innerhalb der verschiedenen Abteilungen gemäss Artikel 29 ausüben. Stimm- und Wahlberechtigt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 10 Eintritt

Der Eintritt (natürliche oder juristische Personen) erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes und kann jederzeit erfolgen; er muss an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. Mitglieder sämtlicher Kategorien gelten als aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung der Aufnahme zustimmen und wenn bei Spielern das Anmelde- oder Übertrittsformular vom SFV genehmigt ist.

Artikel 11 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.

Der Übertritt zu einem anderen Verein ist per Ende einer Spielrunde möglich, sofern keine ausstehende Forderungen des FC EDO Simme gegenüber dem Spieler bestehen. Ist dies der Fall, behält sich der FC EDO vor, den Spielerpass zurück zu behalten. Bei Anfragen aus höheren Ligen behält sich der FC EDO vor, individuelle Massnahmen (bspw. Leihvertrag) zu treffen, sofern eine offizielle Anfrage des Vereins vorliegt.

Artikel 12 Austritt

Austrittsgesuche müssen schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vorstand eingereicht werden. Austritte können nur auf die ordentliche Hauptversammlung erfolgen. Die Austrittsgesuche müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC EDO nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglemente, Beschlüssen oder Anordnungen zuwider handelt oder durch sein Verhalten, wie Rassismus und anderes dem Verein schädigendes Verhalten, das Ansehen oder die Interessen des FC EDO schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Der ausgeschlossenen Person werden die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt.

Artikel 14 Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 15 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 16 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des FC EDO das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben das Recht von den Vereinsangeboten (Aktionen, Rabatte etc.) zu profitieren. Sie erhalten zwei Mal jährlich das offizielle Kluborgan „EDO Offensiv“. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zur Hauptversammlung eingeladen zu werden. Stimm, Wahl und Antragsrecht nach Massgabe der Statuten an der Hauptversammlung des FC EDO.

Artikel 18 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten sowie die Reglemente des FC EDO anzuerkennen und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Teilnahme an der ordentlichen und der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für die Mitglieder ab dem 18. Altersjahr obligatorisch. Für die Passivmitglieder ist eine Teilnahme fakultativ. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 50.— gebüsst. Der Frondienst wird in einem separaten Reglement „Teamplayer“ geregelt.

Artikel 19 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgelegt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder die in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Ehren- und Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern bspw. durch Funktionärstätigkeiten den Beitrag erlassen.

IV. ORGANE

Artikel 20 Organisation

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Abteilungen
- Rechnungsrevisoren

Artikel 21 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens 60 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Aktiv-, Ehrenmitglieder, Senioren, Veteranen, Funktionäre sowie Junioren ab 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und

wählbar. Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind die Passivmitglieder. Wählbar sind auch weitere Personen, die Interesse am Vereinsleben zeigen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Eine Teilnahme ist obligatorisch.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis zu 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Hauptversammlung behandelt.

Artikel 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

Artikel 23 Geschäfte Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vize-Präsidenten vertreten. Er stellt zu Beginn fest, dass die Hauptversammlung statuten-gemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Behandlung der Anträge über Ein-, Über- und Austritte
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Artikel 24 Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder massgebend.

Ausnahmen:

- Beim Ausschluss eines Mitgliedes wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt
- Beim Antrag um Auflösung des Vereins. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Auflösung zustimmen (kann nur an ausserordentlicher Hauptversammlung beantragt werden)
- Bei einer Vereinsfusion wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen. Zu allen Traktanden und Anträgen können an der Hauptversammlung Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Artikel 25 Dringliche Anträge

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Für die Zustimmung ist ein einfaches Mehr der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Artikel 26 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, maximal acht weiteren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich, d.h. ohne finanzielle Entschädigung. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Dies ist im Handbuch „Grundsätze der Vereinsführung des FC EDO“ detailliert geregelt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt pro Geschäftsjahr CHF 15'000.— für Anschaffungen, Aktivitäten ausserhalb des Budgets. Grössere Beträge muss der Vorstand an der Hauptversammlung oder an der ausserordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorbringen.

Artikel 27 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich. Aufgaben und Kompetenzen sind im Handbuch „Grundsätze der Vereinsführung des FC EDO“ detailliert geregelt.

Artikel 28 Unterschriften

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:

- Der Präsident durch Kollektivunterschrift zusammen mit einem Vorstandsmitglied
- Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen

Ausnahme:

- Ehepaare sind von der Regelung ausgeschlossen. Hier benötigt es die Unterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes
- Für Finanzgeschäfte (Bank- und Post) können keine Einzelunterschriften erteilt werden

Artikel 29 Abteilungen

Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Abteilungen sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 30 Revisoren

Die durch die Hauptversammlung gewählten drei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

V. VEREINSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 31 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Artikel 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sponsoringeinnahmen
- Sammlungen, Schenkungen, Supporter- und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Klubwirtschaft, Spieleinnahmen
- usw.

Artikel 33 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Anschaffungen und Unterhalt von Material und Anlagen
- Trainerhonoraren
- Verwaltungskosten
- Verbandsabgaben
- Spesen
- Verschiedenem

Artikel 34 Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Gewinne sollen in erster Linie zur Förderung des Klublebens des FC EDO oder von Projekten im Nachwuchsbereich vom FC EDO verwendet werden.

Artikel 35 Statutenänderungen

Statutenänderungen oder -revisionen können anlässlich einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mindestens 3 Wochen vor der betreffenden Hauptversammlung schriftlich, im Kluborgan „EDO Offensiv“ und/oder auf der Klub-Website zu kommunizieren.

VI. AUFLÖSUNG UND VEREINSZUSAMMENSCHLUSS

Artikel 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens Drei-Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Artikel 37 Vereinszusammenschluss

Der Zusammenschluss mit einem anderen Fussballverein kann nur erfolgen, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- Einstimmiger Entscheid des Vorstandes
- Eine Drei-Viertel-Mehrheit (gemäss Fusionsgesetz) der Hauptversammlung
- Übernahme der Statuten und Beschlüsse des FC EDO Simme 1977, ein Namenszug (EDO oder Simme), muss im neuen Vereinsnamen übernommen werden

Artikel 38 Klubvermögen

Bei Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Das Reinvermögen ist auf einem Sparheft der Raiffeisen Bank anzulegen. Das Sparheft und sämtliches Material werden bei der Gemeinde Erlenbach deponiert, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kontrolliert die Einhaltung der Frist von 10 Jahren.

VII. Einsprachen und Beschwerden

Artikel 39 Einsprachen und Beschwerden

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von einem Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, angefochten werden. Mit «Gesetz» sind neben dem Vereinsrecht auch andere Normen der Rechtsordnung gemeint. Unter den Begriff Statuten fallen auch andere vereinsinterne Reglemente. Die Anfechtung erfolgt durch das klagende Mitglied beim Gericht, sofern die vereinsinternen Instanzen erfolglos angerufen wurden. Es sind auch Beschlüsse des Vorstands oder anderer Organe anfechtbar, sofern sie die Statuten oder das Gesetz verletzen. Klageberechtigt ist nur, wer den Beschlüssen selber nicht zugestimmt hat. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Ist sie erfolgreich, so wird der angefochtene Beschluss rückwirkend aufgehoben

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 31. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Juni 1988, die damit aufgehoben sind.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Mathias Siegenthaler

Doris Zmoos